

Gerechte und faire Lösungen nach den Washington Principles

Felix Uhlmann

EIZ-Zertifikatskurs Kunst und Recht

Basel/Zürich

24./25. Oktober 2025



**University of
Zurich**^{UZH}

I. Einleitung und Übersicht



Gerhard Richter, Verkündigung nach Tizian, 1973, Kunstmuseum Basel

I. Einleitung und Übersicht

I. Einleitung und Übersicht

II. Rechtsgrundlagen

1. *Internationales Recht*
2. *Nationales Recht*
3. *Washington Principles*
4. *Terezin Declaration*
5. *«Best Practices»*

III. Faire und gerechte Lösung

1. *Quellen*
2. *Methodologie*
3. *Curt Glaser*

IV. Verfahren

1. *Washington Principles*
2. *Nationales Recht*
3. *(Offene Fragen)*

V. Begründung

VI. Fazit

II. Rechtsgrundlagen

1. Internationales Recht

Übersetzung

0.444.1

Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut

Abgeschlossen in Paris am 14. November 1970

Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. Juni 2003¹

Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 3. Oktober 2003

In Kraft getreten für die Schweiz am 3. Januar 2004

(Stand am 1. September 2025)

II. Rechtsgrundlagen

1. Internationales Recht

Art. 2

1. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens erkennen an, dass die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut eine der Hauptursachen für die Verarmung der Ursprungsländer an kulturellem Erbe darstellen, und dass die internationale Zusammenarbeit eines der wirksamsten Mittel zum Schutz des Kulturgutes jedes Landes gegen alle sich daraus ergebenden Gefahren ist.

2. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln diese Praktiken zu bekämpfen, insbesondere ihre Ursachen zu beseitigen, ihre Anwendung zu beenden und die Entrichtung der erforderlichen Entschädigungen zu unterstützen.

II. Rechtsgrundlagen

1. Internationales Recht

Art. 7

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens übernehmen folgende Verpflichtungen:

- b) i) Sie verbieten die Einfuhr von Kulturgut, das nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten aus einem Museum oder einem öffentlichen weltlichen oder religiösen Bauwerk oder einer ähnlichen Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat dieses Übereinkommens gestohlen worden ist, sofern nachgewiesen werden kann, dass dieses Gut zum Inventar jener Einrichtung gehört.
- ii) Auf Ersuchen des Ursprungsstaates, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ergreifen sie geeignete Massnahmen zur Wiedererlangung und Rückgabe jedes Kulturguts, das nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für beide betreffenden Staaten auf diese Weise gestohlen und eingeführt wurde, sofern der ersuchende Staat einem gutgläubigen Erwerber oder einer Person mit einem Rechtsanspruch an diesem Gut eine angemessene Entschädigung zahlt. Gesuche um Wiedererlangung und Rückgabe sind auf diplomatischem Wege an den ersuchten Staat zu übermitteln. Der ersuchende Staat stellt auf seine Kosten die Unterlagen und das übrige Beweismaterial zur Verfügung, das zur Feststellung seines Anspruchs auf Wiedererlangung und Rückgabe erforderlich sind. Die Vertragsstaaten erheben auf dem nach diesem Artikel zurückgegebenen Gut weder Zölle noch sonstige Abgaben. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückgabe und Zustellung des Kulturgutes werden von dem ersuchenden Staat getragen.

II. Rechtsgrundlagen

2. Nationales Recht

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 2025

Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfersgesetz, KGTG)

Änderung vom 21. März 2025

Art. 2 Abs. 2^{bis}

*2^{bis} Als **historisch belastetes Kulturerbe** gilt die Gesamtheit der Kulturgüter, deren Herkunft oder Eigentumsverhältnisse aufgrund von Rechtsübertragungen im Kontext des **Nationalsozialismus oder des Kolonialismus** Fragen aufwerfen.*

II. Rechtsgrundlagen

2. Nationales Recht

Art. 18a Kommission für historisch belastetes Kulturerbe

¹ Der Bundesrat setzt eine Kommission für historisch belastetes Kulturerbe ein. Sie ist eine Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³.

² Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung in Fragen im Zusammenhang mit historisch belastetem Kulturerbe.
- b. Sie berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung betreffend den Umgang mit historisch belasteten Kulturgütern im Eigentum der Eidgenossenschaft.
- c. Sie erarbeitet auf Gesuch und im Einverständnis mit den Parteien im Einzelfall nicht bindende Empfehlungen zu historisch belasteten Kulturgütern; sie kann auf Gesuch von natürlichen Personen oder auf Gesuch von Museen oder Sammlungen oder deren Trägern im Einzelfall nicht bindende Empfehlungen erarbeiten für Kulturgüter, die im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus stehen und sich in Museen oder Sammlungen befinden, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden.

II. Rechtsgrundlagen

2. Nationales Recht

Museumsgesetz

451.100

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

Vom 16. Juni 1999 (Stand 10. April 2005)

§ 5 *5. Universitätsgut, Sammlungen der Museen*

¹ Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.

² Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.

II. Rechtsgrundlagen

3. Washington Principles

- I. Art that had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted should be identified.

- II. Relevant records and archives should be open and accessible to researchers, in accordance with the guidelines of the International Council on Archives.

- III. Resources and personnel should be made available to facilitate the identification of all art that had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted.

II. Rechtsgrundlagen

3. Washington Principles

- IV. In establishing that a work of art had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted, consideration should be given to **unavoidable gaps** or ambiguities in the provenance in light of the passage of time and the circumstances of the Holocaust era.

- V. Every effort should be made to **publicize art** that is found to have been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted in order to locate its pre-War owners or their heirs.

- VI. Efforts should be made to establish a central registry of such information.

II. Rechtsgrundlagen

3. Washington Principles

VII. Pre-War owners and their heirs should be encouraged to **come forward** and make known their claims to art that was confiscated by the Nazis and not subsequently restituted.

VIII. If the pre-War owners of art that is found to have been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted, **or their heirs, can be identified**, steps should be taken expeditiously to achieve a **just and fair solution**, recognizing this may vary according to the facts and circumstances surrounding a **specific case**.

II. Rechtsgrundlagen

3. Washington Principles

IX. If the pre-War owners of art that is found to have been confiscated by the Nazis, or their heirs, **can not be identified**, steps should be taken expeditiously to achieve a just and fair solution.

X. Commissions or other bodies established to identify art that was confiscated by the Nazis and to assist in addressing ownership issues should have a **balanced** membership.

XI. Nations are encouraged to develop **national processes to implement** these principles, particularly as they relate to alternative dispute resolution mechanisms for resolving ownership issues.

II. Rechtsgrundlagen

3. Washington Principles

WASHINGTON CONFERENCE PRINCIPLES ON NAZI-CONFISCATED ART

In developing a consensus on **non-binding principles** to assist in resolving issues relating to Nazi-confiscated art, the Conference recognizes that among participating nations there are **differing legal systems** and that countries act within the context of their own laws.

- 1. Wie verstehen Sie das Verhältnis zwischen Recht und «nicht verbindlichen Prinzipien»?**
- 2. Wie können die Prinzipien rechtlich relevant werden?**
- 3. Die Schweizer Museen haben die Prinzipien für anwendbar erklärt. Was bedeutet dies rechtlich gesehen?**
- 4. Staatliche Museen haben die Prinzipien für anwendbar erklärt. Sehen Sie darin ein rechtliches Problem?**
- 5. Für welche Aspekte der Fälle werden rechtliche Fragen stets eine Rolle spielen?**

II. Rechtsgrundlagen

4. Terezin Declaration

Immovable (Real) Property

Judaica and Jewish Cultural Property

Education, Remembrance, Research and Memorial Sites

The Welfare of Holocaust (Shoah) Survivors and other Victims of Nazi Persecution

Nazi-Confiscated and Looted Art

Recognizing that art and cultural property of victims of the Holocaust (Shoah) and other victims of Nazi persecution was confiscated, sequestered and spoliated, by the Nazis, the Fascists and their collaborators through various means including theft, coercion and confiscation, and on grounds of relinquishment as well as forced sales and sales under duress, during the Holocaust era between 1933-45 and as an immediate consequence, and

II. Rechtsgrundlagen

5. «Best Practices»

BEST PRACTICES FOR THE WASHINGTON CONFERENCE PRINCIPLES ON NAZI-CONFISCATED ART

March 5, 2024

On 3 December 1998, 44 states participating in the Washington Conference on Holocaust-Era Assets endorsed the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, which is incorporated by reference herein. These principles were subsequently commented on and clarified in the Vilnius Forum Declaration of October 5, 2000, endorsed by 38 states, the Terezin Declaration of June 30, 2009, endorsed by 47 states, and the 2010 Terezin Guidelines and Best Practices (which recognized the State of Israel's special moral role as a home for the largest number of survivors of the Holocaust [*Shoah*]).

In recognition of the 25th anniversary of the Washington Conference Principles, the following legally non-binding but morally important best practices clarify and improve the practical implementation of these Principles. As was the case with the Principles, the best practices were drafted with the awareness that there are differing legal systems and that states act within the context of their own laws. Countries will apply the best practices that follow in accordance with national laws.

II. Rechtsgrundlagen

5. «Best Practices»

C. Taking into account the specific historical and legal circumstances in each case, the sale of art and cultural property by a persecuted person during the Holocaust era between 1933-45 can be considered equivalent to an involuntary transfer of property based on the circumstances of the sale.

D. “Just and fair solutions” means just and fair solutions first and foremost for the victims of the Holocaust (Shoah) and other victims of Nazi persecution and for their heirs. In principle, as set out in the Terezin Declaration, the primary just and fair solution is restitution, among other just and fair solutions.

Ändert das die (rechtliche) Beurteilung?

III. Faire und gerechte Lösung

1. Quellen

VIII. If the pre-War owners of art that is found to have been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted, or their heirs, can be identified, steps should be taken expeditiously to achieve a just and fair solution, recognizing this may vary according to the facts and circumstances surrounding a specific case.

D. "Just and fair solutions" means just and fair solutions first and foremost for the victims of the Holocaust (Shoah) and other victims of Nazi persecution and for their heirs. In principle, as set out in the Terezin Declaration, the primary just and fair solution is restitution, among other just and fair solutions.

III. Faire und gerechte Lösung

2. Methodologie

1. Wie gelangt man zu einer gerechten und fairen Lösung?
2. Welche Faktoren sind dabei relevant?

Felix Vallotton, La mare
(Honfleur), 1909

Kunstmuseum Basel, Depositum
der Freunde des Kunstmuseums
Basel 1995

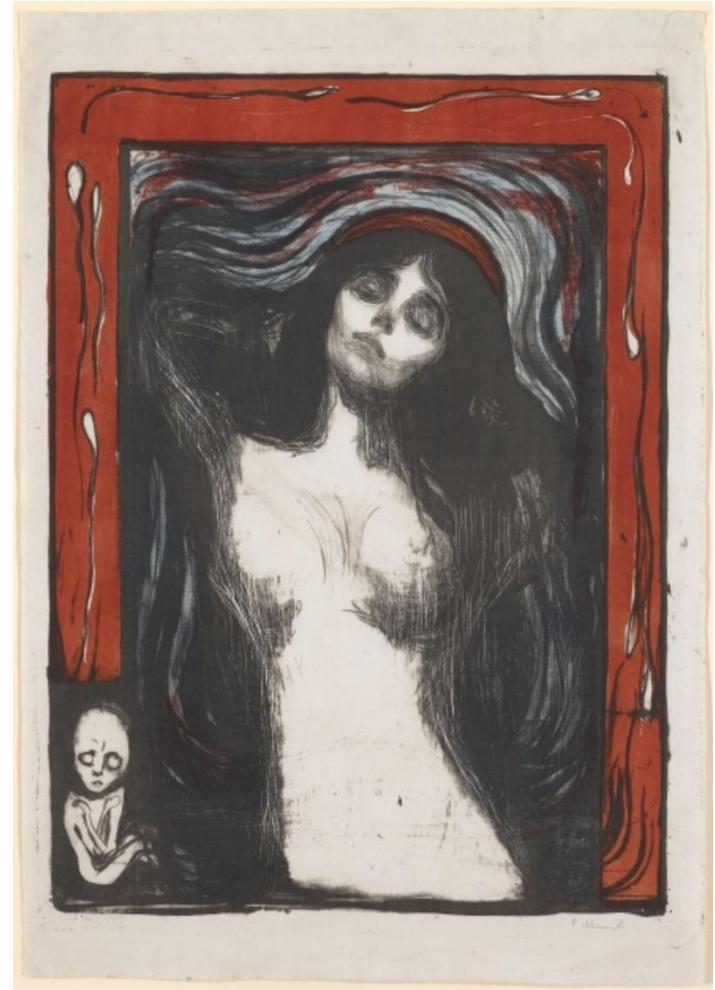


III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

Madonna

Edvard Munch (1863–1944)



III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

Sachverhalt:

Curt Glaser (1879–1943) war ein bedeutender jüdischer Kunsthistoriker und Sammler in Berlin, der 1933 infolge der nationalsozialistischen Machtübernahme seine Stellung und Wohnung verlor. Seine umfangreiche Kunstsammlung, darunter Werke von Munch, Matisse und Picasso, wurde im Mai 1933 in zwei Auktionen veräußert, was für ihn erhebliche finanzielle Verluste bedeutete. Das Kunstmuseum Basel erwarb dabei mehrere Werke, darunter zwei Munch-Lithografien. Nach seiner Entlassung emigrierte Glaser zunächst in die Schweiz, später in die USA. Dort konnte er beruflich nicht mehr Fuss fassen und starb 1943 in Lake Placid. Seine Witwe verwaltete und verkaufte später die verbliebenen Kunstwerke in der Schweiz. 2004 und erneut 2017 erhob die Erbgemeinschaft Anspruch auf alle vom Kunstmuseum erworbenen Kunstwerke.

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser



Motiv

RETURN TO AN ADDRESS OF THE
HONOURABLE THE HOUSE OF COMMONS
DATED WEDNESDAY 24 JUNE 2009 FOR THE

37. On balance we have concluded that Nazi persecution was the predominant motive in this case. However, we do not accept the claimants' submission that this is itself decisive, since, as already noted, our moral assessment must take account of all relevant circumstances.

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

16. On 19 May, the closing day of the second auction, Glaser wrote to Edvard Munch in a letter now in the custody of the Munch Museum in Oslo as follows:

“Since the death of my wife the whole world of my past has gradually crumbled (...) until there was nothing left. It started with something apparently quite trivial, the death of my dog. For me this was a sign from which the rest ensued. I had to give up my apartment, I lost my position. Since I found it pointless to rent a large new home at this point, I have freed myself of all my possessions, so that I might start over again completely new. Your pictures are on loan, hanging at the Kronprinzenpalais [the Nationalgalerie], and they could stay there. Everything that burdened me had to go. Since then I have felt freer, and fortunately, out of all that failure, a new beginning has emerged.

For some time now I have been living with a woman much younger than me but very close to me. I would never have imagined that this could happen and I did nothing to bring it about. But I am not made to be alone and now, when it would be particularly difficult to sustain the blows of fate without the help and love of another, I am doubly happy to have found this woman.”

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

ENTSCHEID DER KUNSTKOMMISSION IN SACHEN CURT GLASER

Curt Glaser ist ein Opfer des Nationalsozialismus. Er hatte im Zeitpunkt der Machtergreifung der Nationalsozialisten eine exponierte Stellung inne und war Ziel des Unrechtsregimes. Es ist nicht belegt, dass Curt Glaser zum Zeitpunkt der Emigration schon persönlich an Leib und Leben bedroht war. Dies spielt aus Sicht der Kunstkommission aber keine Rolle, da sein Entscheid zur Emigration aufgrund objektiver Umstände zweifellos gerechtfertigt war.

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

REPORT OF THE SPOILIATION ADVISORY

18. Shortly after his arrival in Switzerland, Glaser arranged for 14 large crates to be shipped from Berlin to Ronco, as described by Marie in an affidavit dated 22 December 1962, sworn in the German compensation proceedings referred to below, as follows:

“Before leaving Berlin Curt Glaser had stored about 14 boxes with a freight forwarder. These crates contained art objects, silver, valuable porcelain, carpets and other treasures. I know that the contents of these boxes were highly insured. Moreover I know that Curt Glaser had paid the storage and forwarding costs. Of course I can no longer recall the amount. After renting the house in Ronco, my husband had the boxes sent to him. I recall that the crates were very large. I do not remember whether the delivery was paid in Switzerland, or in advance in Germany.”

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

REPORT OF THE SPOILIATION ADVISORY

35. The considerations cited by the Courtauld are in our view significant factors. The letter to Munch clearly demonstrates that Glaser was looking forward to starting a new life and, to that extent, his release from previous responsibilities was not unwelcome, although we must bear in mind that it was written at a moment when his emotions may have clouded his judgement. His removal of valuable possessions after his departure from Germany signifies that he had retained some room for manoeuvre; the same applies to his pension.

Zwangslage?

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

ENTSCHEID DER KUNSTKOMMISSION IN SACHEN CURT GLASER

Zu den Umständen der Auktion: Curt Glaser verfügte im Zeitpunkt seiner Emigration über eine vergleichsweise grosse Freiheit, gewisse Kunstwerke zu verkaufen und andere zu behalten. Wie viele Kunstwerke Curt Glaser in die Schweiz mitgenommen hat, lässt sich nicht zweifelsfrei klären. Überliefert sind 14 grosse Kisten mit Umzugsgut. Curt Glaser unterlag zum Zeitpunkt der Auktion auch nicht der Reichsfluchtsteuer und bezog bis Ende 1933 das Gehalt, das er vor der Entlassung erhalten hatte. Damit wird in keiner Weise seine Verfolgung relativiert, aber der Zwang zur unvorteilhaften Verschleuderung ist bei Curt Glaser zweifellos geringer als in anderen Fällen, nicht zuletzt wegen der Weitsicht von Curt Glaser.

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

REPORT OF THE SPOILIATION ADVISORY

41. We prefer the contemporaneous and authoritative evidence of Burchard. By “correctly established” we think he meant that the prices accorded with the prevailing market value. Similarly, we regard it as likely that the auctioneers, when fixing the guide prices (no doubt in close consultation with Glaser) would have sought to reflect that general market. Consequently, we have concluded that the prices paid for the drawings at the second auction were reasonable market prices, reflecting the general market in such objects and were not depressed by circumstances attributable to the Nazi regime.

Verlust?

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

ENTSCHEID DER KUNSTKOMMISSION IN SACHEN CURT GLASER

Die Kunstkommission ist auch der Auffassung, dass der Verkauf der Werke im Mai 1933 unter den gegebenen Umständen nahezu bestmöglich erfolgt ist. Curt Glaser war ein Experte seiner Kunstsammlung und dem restlichen Besitz. Er verteilte seine Verkäufe auf zwei Auktionen in zwei Auktionshäusern, wählte das, was er zurückbehalten wollte, gezielt aus. Der Katalog zur Auktion ist insgesamt sorgfältig erstellt, auch wenn sich in Form von Lücken bei den Losen gewisse Fehler eingeschlichen haben und Grafiken in Konvolute subsumiert wurden. Dass er als bester Kenner der eigenen Sammlung und auch professioneller Beobachter des Marktes die Preise am besten einschätzen konnte, zeigt sich etwa darin, dass die 200 vom Kunstmuseum Basel ersteigerten Grafiken nur rund 10% vom Schätzpreis abwichen (und das Kunstmuseum für die zwei wertvollsten Blätter deutlich mehr als den Schätzpreis bezahlte). Eine (definitive) Aussage, inwiefern die vergleichsweise niedrigen Preise im Mai 1933 als Folge der nationalsozialistischen Verfolgung zu erklären sind oder inwiefern Folgen der Weltwirtschaftskrise Schuld daran waren – bzw. wie die beiden Faktoren zusammenspielten –, ist auch auf der Grundlage der Forschungsliteratur nicht zu treffen. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass der Erlös der Auktion nicht Curt Glaser zur Verfügung gestanden hätte. Trotzdem war das Ergebnis der Auktion für Curt Glaser sicher enttäuschend. „Bestmöglich“ – unter den gegebenen Umständen – kann nicht mit „gut“ gleichgesetzt werden.

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

REPORT OF THE SPOILIATION ADVISORY

23. The Courtauld's legal title to the drawings is not contested, in our opinion properly so, since any legal claim appears to us to be time-barred under the Limitation Act 1939 (as amended). However, under our Terms of Reference, paragraph 12(e), we are required to give "due weight" to the moral strength of the claimants' case. This obligation widens the scope of our assessment beyond strict legal considerations.

Rechtliche Situation?

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

ENTSCHEID DER KUNSTKOMMISSION IN SACHEN CURT GLASER

a) *Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit des Rechtsgeschäfts*

Die Beurteilung des vorliegenden Falles erfolgt in erster Linie unter Berücksichtigung der Washington Principles und nachfolgender Quellen. Die Kunstkommission nimmt zur Kenntnis, dass das Eigentum an den Zeichnungen und Druckgrafiken soweit ersichtlich nicht in Frage gestellt wird bzw. bereits in den Abklärungen aus dem Jahre 2008 als kaum anfechtbar erachtet worden ist.

Für die Beurteilung unter den Washington Principles ist die Rechtslage nicht entscheidend. Als Ausdruck geltender Moralvorstellungen erscheint sie jedoch tauglich. Sie spricht gegen eine Rückgabe der Werke oder eine Entschädigung der Erben, darf aber im Lichte der Grundidee der Washington Principles nicht überbewertet werden.

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

REPORT OF THE SPOILIATION ADVISORY

45. Seilern was an eminent scholar who vehemently opposed the Nazi regime. He paid the market price for the drawings, and was advised by Burchard, who also had a friendly relationship with Glaser. It is highly unlikely that either Seilern or Burchard would have stooped to take advantage of Glaser. Moreover Seilern, far from practising any subterfuge, was completely candid about the drawings' provenance, identifying them meticulously in his catalogues of 1959, 1961 and 1971 as 'Provenance: Curt Glaser, sale, Max Perl, 18-19 May 1933' or in similar terms. We see no grounds for criticism of Seilern.

We see no grounds for criticism of the Courtauld.

Verhalten der Institution

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

ENTSCHEID DER KUNSTKOMMISSION IN SACHEN CURT GLASER

b) Wissen des Kunstmuseums Basel beim Ankauf

Das Kunstmuseum Basel hat im Jahre 1933 gewusst, dass es sich bei der Auktion 180 bei Max Perl am 18./19. Mai 1933 um Kunstgegenstände von Curt Glaser gehandelt hat. Die politische Lage in Deutschland darf in Basel als bekannt vorausgesetzt werden.

Das Wissen des Kunstmuseums im Jahre 1933 erscheint für eine Beurteilung unter den Washington Principles als taugliches Hilfskriterium. Einerseits ergeben sich daraus Hinweise für die Angemessenheit des Kaufpreises (**siehe Kap. VI. 4. a./b. Ausmass des Vermögensverlustes und Verfügbarkeit des Gegenwerts**). Andererseits wäre ein Unrechtsbewusstsein des Kunstmuseums im Jahre 1933 ein Hinweis darauf, dass schon der damalige Eigentumsübergang unter Zeitgenossen als kritisch erachtet wurde.

Die vorliegenden Unterlagen zeigen, dass die Ankäufe als „billig“ erachtet wurde – nicht hingegen als „Schleuderpreise“, die man möglicherweise als problematisch angesehen hätte. Die damalige Beurteilung durch Kunstmuseum und Kunstkommission erscheint im diesem Lichte nicht als unmoralisch.

Die Erben können nach Ansicht der Kunstkommission ihren Anspruch nicht aus dem damaligen Wissen des Kunstmuseums ableiten. Allerdings kann auch das Kunstmuseum aus den Protokollen nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es kann nicht vorbringen, man hätte über die Herkunft der Zeichnungen und Druckgrafiken nichts gewusst. Ebenso darf das Wissen um die Verhältnisse in Deutschland bei einer Institution wie der Kunstkommission vorausgesetzt werden.

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

ENTSCHEID DER KUNSTKOMMISSION IN SACHEN CURT GLASER

c) *Verhalten der Parteien nach dem Eigentumsübergang*

Curt Glaser hat sich während seines Aufenthaltes in der Schweiz soweit ersichtlich nicht kritisch gegenüber dem Kunstmuseum als Ankäufer eines Teils seiner Kunstsammlung geäußert. Sein Verhältnis zum Kunstmuseum erscheint in keiner Weise getrübt. Umgekehrt hat das Kunstmuseum Basel nach dem Krieg für Frau Maria Glaser-Ash ohne Gegenleistung Bilder aufbewahrt.

Allerdings ist die Kunstkommission ohnehin der Ansicht, dass das Verhalten der Parteien nach dem Eigentumsübergang – wenn überhaupt – nur geringfügig berücksichtigt werden kann. Zwar sieht die Rechtsordnung regelmässig bei Wegfall einer bestimmten Zwangslage Fristen vor, innert derer der Betroffene die Rechtmässigkeit des Eigentumsübergangs in Frage stellen muss (vgl. Art. 21 und Art. 31 OR). Dies hat Curt Glaser während seines Aufenthalts in der Schweiz nicht getan. Für eine Beurteilung unter den Washington Principles, die schwergewichtig den heutigen Moralvorstellungen folgen, erscheint dieser Punkt aber nur von untergeordneter Bedeutung.

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

ENTSCHEID DER KUNSTKOMMISSION IN SACHEN CURT GLASER

- d)** *Persönliche Verhältnisse der oder des Betroffenen*
 - e)** *Nähe der Erben*
 - f)** *Beurteilung der Angelegenheit durch andere Institutionen*
-
- d)** *Heutiger Wert*

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

REPORT OF THE SPOILIATION ADVISORY

The Panel's final conclusion

47. In all the circumstances, we consider that the claimants' moral claim is insufficiently strong to warrant a recommendation that the drawings should be transferred to them. We also consider that, whenever any of the drawings is on show, the Courtauld should display alongside it a brief account of its history and provenance during and since the Nazi era, with special reference to the claimants' relationship with and historical interest in the drawings. We recommend to the Secretary of State accordingly.

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

Scope of advice

13. If the Panel upholds the claim in principle, it may recommend either:
- (a) the return of the object to the claimant; or
 - (b) the payment of compensation to the claimant, the amount being in the discretion of the Panel having regard to all relevant circumstances including the current market value, but not tied to that current market value; or
 - (c) an ex gratia payment to the claimant; or
 - (d) the display alongside the object of an account of its history and provenance during and since the Nazi era, with special reference to the claimant's interest therein; and
 - (e) that negotiations should be conducted with the successful claimant in order to implement such a recommendation as expeditiously as possible.

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

ENTSCHEID DER KUNSTKOMMISSION IN SACHEN CURT GLASER

VII. DISPOSITIV

1. Die Kunstkommission bekräftigt die Anwendbarkeit der Washington Principles für das Kunstmuseum Basel. Für ihren Entscheid wird die Erklärung von Terezin mitberücksichtigt. Die sog. Handreichung der deutschen Regierung wird punktuell beigezogen.
2. Die Kunstkommission anerkennt, dass Curt Glaser ein Opfer des Nationalsozialismus war. Sein Fall ist unter den Washington Principles zu beurteilen.
3. Die Kunstkommission lehnt eine Restitution der Werke von Curt Glaser ab. Sie stellt beim Regierungsrat keinen Antrag auf Rückgabe an die Erben.
4. Das Kunstmuseum Basel wird die Geschichte der Zeichnungen von Curt Glaser in angemessener Form und nach Möglichkeit in Absprache mit den Erben von Curt Glaser würdigen.
5. Die Kunstkommission befürwortet Verhandlungen mit den Erben über eine finanzielle Entschädigung.
6. Die Empfehlung (inkl. Begründung) der Kunstkommission wird veröffentlicht.

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser

ENTSCHEID DER KUNSTKOMMISSION IN SACHEN CURT GLASER

c) Information der Öffentlichkeit

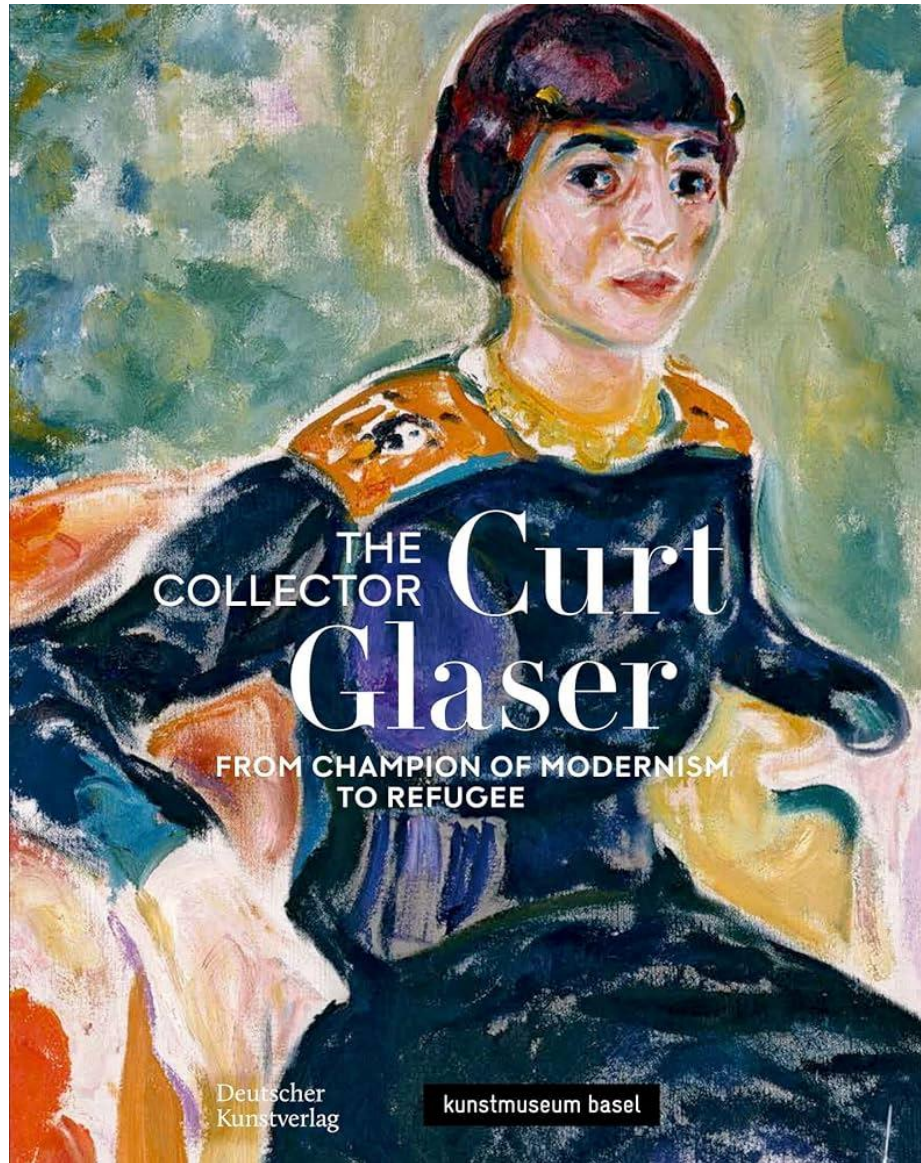
Die Kunstkommission anerkennt das Interesse der Öffentlichkeit an der Aufarbeitung des vorliegenden Falles. Sie hat sich deshalb bereits in der Sitzung vom 30. Januar 2018 dahin gehend ausgesprochen, dass der Entscheid der Kunstkommission umfassend begründet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Sie bekennt sich damit zur Transparenz, wie sie auch vom Bund für Fragen der Provenienz befürwortet wird.⁹

Die Kunstkommission veröffentlicht gleichzeitig mit dem Entscheid auch die massgebenden Quellen, soweit sie dazu befugt ist. Es ist der Kunstkommission ein Anliegen, dass ihr Entscheid, wenn auch vielleicht nicht im Ergebnis, so doch wenigstens in Verfahren und Begründung möglichst breit akzeptiert wird.

Die Kunstkommission bedauert die teilweise polemische Berichterstattung in den Medien. Diese Form der Berichterstattung ist den schwierigen historischen und moralischen Fragen nicht angemessen. Die Kunstkommission hofft, mit dem vorliegenden Entscheid zur Versachlichung der Diskussion beizutragen.

III. Faire und gerechte Lösung

3. Curt Glaser



IV. Verfahren

1. Washington Principles

X. Commissions or other bodies established to identify art that was confiscated by the Nazis and to assist in addressing ownership issues should have a **balanced** membership.



Lucas Cranach d. Ä.

Das Urteil des Paris, 1528

Kunstmuseum Basel

IV. Verfahren

2. Nationales Recht

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 2025

Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfersgesetz, KGTG)

Änderung vom 21. März 2025

Art. 2 Abs. 2^{bis}

2^{bis} Als historisch belastetes Kulturerbe gilt die Gesamtheit der Kulturgüter, deren Herkunft oder Eigentumsverhältnisse aufgrund von Rechtsübertragungen im Kontext des Nationalsozialismus oder des Kolonialismus Fragen aufwerfen.

IV. Verfahren

2. Nationales Recht

Art. 18a Kommission für historisch belastetes Kulturerbe

¹ Der Bundesrat setzt eine Kommission für historisch belastetes Kulturerbe ein. Sie ist eine Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³.

² Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung in Fragen im Zusammenhang mit historisch belastetem Kulturerbe.
- b. Sie berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung betreffend den Umgang mit historisch belasteten Kulturgütern im Eigentum der Eidgenossenschaft.
- c. Sie erarbeitet auf Gesuch und im Einverständnis mit den Parteien im Einzelfall nicht bindende Empfehlungen zu historisch belasteten Kulturgütern; sie kann auf Gesuch von natürlichen Personen oder auf Gesuch von Museen oder Sammlungen oder deren Trägern im Einzelfall nicht bindende Empfehlungen erarbeiten für Kulturgüter, die im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus stehen und sich in Museen oder Sammlungen befinden, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden.

IV. Verfahren

2. Nationales Recht

**Verordnung
über die unabhängige Kommission für historisch belastetes
Kulturerbe
(VUKBK)**

444.21

vom 22. November 2023 (Stand am 1. Januar 2024)

IV. Verfahren

2. Nationales Recht

Art. 3 Behandlung von Einzelfällen

¹ Das BAK kann der Kommission Einzelfälle nach Artikel 2 Buchstabe c zur Behandlung zuweisen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Eine natürliche oder juristische Person hat das BAK gebeten, die Kommission um Erarbeitung einer nicht bindenden Empfehlung zu ersuchen.
- b. Das Kulturgut befindet sich in der Schweiz oder der Handwechsel des Kulturgutes erfolgte in der Schweiz.
- c. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erbringt den Nachweis, dass bereits angemessene Bestrebungen zur Einigung im Einzelfall erfolgt sind.
- d. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erbringt den Nachweis, dass bereits angemessene Bemühungen zur Nachforschung der Provenienz des Kulturgutes erfolgt sind.

² Es weist der Kommission einen Einzelfall nicht zur Behandlung zu, wenn dieser Gegenstand eines laufenden oder abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens ist.

³ Hält die Kommission eine Empfehlung für angebracht, so erarbeitet sie diese und übermittelt sie dem BAK. Es informiert den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin.

IV. Verfahren

2. Nationales Recht

Art. 6 Stellung

¹ Die Kommission ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig.

² Die Mitglieder der Kommission üben ihr Amt persönlich und unabhängig aus.

³ Die Kommission ist administrativ dem BAK angegliedert.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 7 Anzahl der Mitglieder

Die Kommission besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern.

Art. 8 Wahl der Mitglieder

Der Bundesrat erlässt ein Anforderungsprofil für die Kommissionsmitglieder. Er wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Kommission.

IV. Verfahren

2. Nationales Recht

3. Abschnitt: Organisation

Art. 9 Reglement

Die Kommission legt ihre Arbeitsweise in einem Reglement fest. Sie kann für unterschiedliche Sachgebiete zusätzliche Reglemente zu ihrer eigenen Organisation erlassen. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des EDI.

Art. 10 Arbeitsweise

¹ Die Kommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Bei Bedarf können dafür externe Experten und Expertinnen sowie Interessensvertretungen hinzugezogen werden.

² Die Kommission erarbeitet ihre Empfehlungen nach Artikel 2 Buchstabe c in Ausschüssen von mindestens fünf Mitgliedern, darunter der Präsident oder die Präsidentin.

³ Für jeden Einzelfall nach Artikel 2 Buchstabe c wird ein neuer Ausschuss zusammengesetzt. Bei der Zusammensetzung ist den spezifischen historischen Kontexten entsprechend Rechnung zu tragen.

⁴ Entscheide zu Empfehlungen nach Artikel 2 Buchstabe c erfolgen im einfachen Mehrheitsverhältnis. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Stichentscheid.

IV. Verfahren

2. Nationales Recht

Art. 11 Zusammenarbeit

¹ Die Kommission kann nach Bedarf direkt mit inländischen und ausländischen Stellen, Organisationen und Privatpersonen zusammenarbeiten.

² Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben externe Gutachten und Berichte von Drittpersonen einholen.

Art. 12 Veröffentlichungen

¹ Die Kommission veröffentlicht ihre Empfehlungen in geeigneter Form.

² Sie macht ihre Reglemente sowie von Dritten erstellte Gutachten und Berichte der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Abschnitt: Sekretariat

5. Abschnitt: Entschädigung

IV. Verfahren

3. (Offene) Fragen

1. Worin unterscheidet sich die Kommission von einem Gericht?
2. Was ist geregelt – und was nicht (und warum)?
3. Sollten Anwältinnen und Anwälte der Anspruchstellenden sowie Vertreterinnen und Vertreter der Institutionen in der Kommission vertreten sein?
4. In einer idealen Welt: Wie würden Sie ein Gremium gestalten, das solche Fälle behandelt?

V. Begründung



Camille Pissarro, *La Maison Rondest, L'Hermitage, Pontoise* (1875), Vorderseite



V. Begründung

Präjudizien

Verkäufe von jüdischen Emigrant:innen ausserhalb des Machtbereichs der Nationalsozialisten werden in der Schweiz gemeinhin als «Fluchtgut» bezeichnet. Kunstkommission und Museum haben sich im Zusammenhang mit einem Anspruch auf ein Werk von **Henri Rousseau** ausführlich mit dieser Kategorie auseinandergesetzt. In Übereinstimmung mit der Strategie für die Provenienzforschung am Kunstmuseum Basel haben sie erwogen, dass auch diese Fälle unter den Washingtoner Prinzipien zu beurteilen sind. Deren Anwendung setzt voraus, dass das Werk «had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted» (Art. 1 Washingtoner Prinzipien). Der Begriff der **Konfiskation enthält zwei Unrechtselemente** – Erstens erfolgt der Eigentumsübergang gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers. Zweitens erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht den Gegenwert des Objekts, das ihr oder ihm weggenommen wurde. Es findet eine Vermögensschädigung (Schaden) statt. Ein solcher Unrechtsgehalt kann auch in Fällen von «Fluchtgut» gegeben sein. Verkäufe in einer Notlage können unter die Washingtoner Prinzipien fallen.

<https://kunstmuseumbasel.ch/de/forschung/provenienzforschung/camille-pissarro-la-maison-rondest>

Konkretisierung des offenen Begriffs «gerecht und fair»

V. Begründung

Einzelfallbetrachtung und «Distinguishing» von früheren Fällen

Beides trifft im vorliegenden Fall nicht oder nur beschränkt zu. Semmel hielt sich nachweislich auch nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten noch zeitweise in Deutschland auf. Er war unmittelbar gefährdet und emigrierte im Juni 1933 in die Niederlande. Nach dem nationalsozialistischen Überfall auf das Land 1939 zog er weiter, über Paris nach Santiago de Chile und schliesslich nach New York. Der Verkauf seines Gemäldes in der Schweiz dürfte rechtlich unanfechtbar sein, da er aber mit dem Verkaufserlös versuchte, seine maroden Firmen in Deutschland zu sanieren, er sich jedoch aus Verfolgungsgründen dort nicht aufhalten konnte, war seine daraus folgende Notsituation durch das Unrechtsregime der Nationalsozialisten bedingt. Die durch Kunstverkäufe erwirtschafteten Erlöse flossen dem Deutschen Staat zu. Entsprechende Geschäfte sind nicht schützenswert. Anders verhielte es sich bei einer Abwicklung der Firmen in der Schweiz, oder einem anderen Land ausserhalb des NS-Machtbereichs. Aufgrund dieser Überlegungen kann der Frage, wie das Werk in die Schweiz gelangt ist, keine entscheidende Bedeutung zukommen. Nur nebenbei sei bemerkt, dass der Begriff «Fluchtgut» nicht wirklich passt: Das Gut, mit dem Semmel geflohen ist, bzw. dessen Gegenwert, wurde verwendet, um sein restliches Gut zu retten; er hat aus der Emigration heraus für seine Firmen in Deutschland wirtschaftlich gekämpft, wenn auch erfolglos und in der Rückschau wohl auch chancenlos.

VI. Fazit



Hans Holbein d. J.

Bildnis des schreibenden
Erasmus von Rotterdam,
1523

Kunstmuseum Basel,
Amerbach-Kabinett 1662
Inv. 319